

## **Auf diesen „Krimi“ lieber verzichtet**

### **Zeitung konstruiert eine reißerische und unwahrhaftige Schlagzeile**

In der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung erscheint ein Artikel unter der Überschrift „Echter Krimi um die Tatort-Stars Eggert und Jordan“. Der Beitrag informiert über die Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte, Kinder misshandelt zu haben. Die Zeitung nennt den Vornamen und den abgekürzten Nachnamen der Frau. Sie veröffentlicht ein Foto, auf dem diese durch einen Augenbalken unkenntlich gemacht ist. Im Bericht wird weiter mitgeteilt, dass ein Sohn des Schauspielerpaares Eggert/Jordan, die beide in Tatort-Krimis aufgetreten seien, in diese Kita gehe und die Eltern mit Sicherheit gerne auf diesen „echten Krimi“ verzichtet hätten. Eine Leserin der Zeitung sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Erzieherin sowie eine Vorverurteilung. Die Darstellung sei auch unangemessen sensationell, da die Namen von Prominenten, die sich zu dem Fall nicht geäußert hätten, reißerisch in einen Zusammenhang mit den Vorgängen gebracht würden. Der Chefredakteur der Zeitung spricht von einem Vorgang von erheblichem öffentlichem Interesse. Die gesamte Berliner Medienlandschaft habe sehr ausführlich über die Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin der Kindertagesstätte berichtet. Es müsse bei aufsehenerregenden Straftaten wie Kindesmissbrauch zulässig sein, dass die Presse umfassend und gegebenenfalls auch personalisierend über alle Tatbeteiligten berichte. Das öffentliche Berichterstattungsinteresse überwiege in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen. Unabhängig davon sei die Beschuldigte durch die Berichterstattung nicht identifizierbar. Ihr Gesicht sei auf dem Foto mit einem Augenbalken verfremdet worden. Aus dem Text gehe überdies eindeutig hervor, dass die Frau nur unter dem Verdacht stehe, Straftaten begangen zu haben.

Die der Kindesmisshandlung verdächtige Erzieherin ist durch die Berichterstattung für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex an dieser Identifizierbarkeit besteht jedoch nicht. Damit hat die Zeitung gegen Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) verstoßen, was eine Missbilligung nach sich zieht. Der Presserat stellt außerdem einen Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Wahrheitsgebot fest. Durch die Überschrift erweckt die Veröffentlichung den falschen Eindruck, als seien die genannten Schauspieler Maren Eggert und Peter Jordan bzw. ihr Sohn von der vermuteten Kindesmisshandlung besonders betroffen. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Sohn besucht die Kindertagesstätte. Aus dieser Tatsache konstruiert die Redaktion eine reißerische Schlagzeile, die unwahrhaftig ist und bei den Lesern einen falschen Eindruck erweckt. (0495/17/2)

**Aktenzeichen:**0495/17/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung